

# **Fischereiordnung und Gewässerordnung für Gastangler des Angelsportvereins Lachendorf e.V. vom 06.03.2020 – Stand: 24.03.2024**

## **Einleitung:**

Diese Ordnung verpflichtet alle Gastangler zu einer waidgerechten Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des Angelsportvereins Lachendorf e.V. und ist für alle Gastangler verbindlich. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes, der Binnenfischereiordnung, des Tierschutzgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und anderer Gesetze und Verordnungen sind zu beachten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sowie Gesetze, Verordnungen und Vorschriften kann die Gastkarte sofort vor Ort eingezogen werden.

## **§ 1 Fischereierlaubnisschein (Gastkarte)**

Gastangler benötigen eine gültige Gastkarte des Angelsportvereins Lachendorf e.V. Der Umfang der Fischereirechte der Gastangler ergibt sich aus den nachstehenden Regelungen der Fischereiordnung und Gewässerordnung.

## **§ 2 Mitzuführende Angelpapiere und Ausrüstung**

Gültige Fischereierlaubnis  
Fischereierlaubnisschein (Gastkarte)  
Geeigneter Unterfangkescher oder geeigneter Fischgreifer  
Hakenlöser und/ oder Hakenlösezange  
Maßband oder Zollstock etc.  
Geeigneter Gegenstand zum Betäuben des fangfähigen Fisches  
Messer

## **§ 3 Führen der Fangliste**

Alle Gastangler haben über ihre Fänge in den Vereinsgewässern eine Fangliste zu führen.

## **§ 4 Abgabe der Fangliste**

Gastangler haben die Fangliste unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit der Gastkarte abzugeben. Die Fangliste ist auch dann abzugeben, wenn keine Fänge erfolgt sind. Gastanglern, die ihre Fangliste nicht abgegeben haben, kann eine weitere Gastkarte in der Zukunft versagt werden.

## **§ 5 Angelgewässer, Betreten von Grundstücken**

Die Angelgewässer des Vereines ergeben sich aus der dieser Fischereiordnung und Gewässerordnung als Anlage beigefügten jeweils aktuellen Gewässerbeschreibung (s. Anlage). Das Betreten des Werksgeländes der Papierfabrik, der Kläranlage und aller eingezäunten Wohngrundstücke in und unterhalb Lachendorfs ist nicht gestattet. Das Befahren von Grundstücken mit Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen und Straßen ist verboten.

## **§ 6 Fangreglungen**

1. Erlaubt ist die Benutzung von bis zu 3 Ruten. Es darf insgesamt nur mit einer Rute mit Blinker, Wobbler, toten Köderfisch oder ähnlichen künstlichen oder natürlichen Ködern geangelt und hierbei nur eine Rute zum Hechtfang genutzt werden.

2. In der Zeit vom 01.01. – 31.03. eines jeden Jahres ist das Angeln mit Blinker, Wobblern, totem Köderfisch und ähnlichen künstlichen oder natürlichen Ködern in allen Gewässern verboten.

## § 7 Fang- und Schonzeiten, Mindestmaße, Fangmengen

1. Für nachstehende Fischarten folgende gelten **Mindestmaße und Fangzeiten**:

Fischart	Mindestmaß	Fangzeiten Anfang	Fangzeiten Ende	Es dürfen pro Tag höchstens gefangen werden
<b>Äsche</b>		<b>ganzjährige</b>	<b>Schonzeit</b>	<b>0</b>
Aal	50 cm	ganzjährig		
Bachforelle	28 cm	01.04.	30.09.	2
Barbe	40 cm	ganzjährig		
<b>Hecht</b>		<b>ganzjährige</b>	<b>Schonzeit</b>	<b>0</b>
Karpfen	40 - 60 cm	ganzjährig		1
Regenbogenforelle	28 cm	01.04.	30.09.	2
Schleie	28 cm	ganzjährig		2
Wels	50 cm	ganzjährig		
Zander	50 cm	01.05.	31.12.	1

**Das Beangeln und der Fang von Äschen und Hechten sind ganzjährig untersagt.**

**Für Karpfen gilt ein Entnahmefester von 40 – 60 cm. Karpfen über 60 cm Länge sind schonend zurückzusetzen.**

2. An einem Tag dürfen höchstens insgesamt 5 Fische der in Absatz 1 genannten Arten gefangen werden. Danach ist das Angeln einzustellen.

3. Fische und Krebse folgender Arten dürfen **ganzjährig nicht gefangen** werden.

Atlantischer Lachs	Nase
Äsche	Neunaugen
Bachschmerle	Quappe
Bitterling	Rapfen
Elritze	Steinbeißer
Groppe/Koppe	Schlammpeitzger
Hecht	Krebse – alle Arten
Meerforelle	

4. Werden Fische oder Krebse gefangen, deren Fang verboten ist, sind diese unverzüglich wieder schonend einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, sind sie unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Es ist verboten, Fische oder Krebse der in den Absätzen 1 und 3 genannten Arten als Köder zu verwenden.

## § 8 Sauberkeit am Angelplatz

Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Trifft ein Angler einen Angelplatz mit Müll an, so ist er verpflichtet, diesen "fremden" Müll einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist verboten, von vermüllten Angelstellen aus zu fischen. Als Müll gelten auch Kronkorken, Zigarettenkippen, Reste von Angelzubehör wie Schnüre usw., Verpackungen von Ködern usw.

## § 9 Fischereiaufsicht

Jeder Angler ist gegenüber der Fischereiaufsicht ausweispflichtig (Fischereierlaubnis). Den Anordnungen der Fischereiaufsicht (z.B. Vorzeigen des Fanges, auch bereits im PKW befindlicher Fang) ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung und Gewässerordnung kann eine weitere Gastkarte in der Zukunft versagt werden.

## Anlage zu § 5

### Gewässerbeschreibung für den Angelsportverein Lachendorf e.V. Stand: 10.03.2024

**Oberhalb von Lachendorf** die Lachte ab der Straßenbrücke Beedenbostel – Ahsbeck (1) bis zum Einlauf des Altgewässers „Katzenkuhle“ oberhalb Lachendorf Lachte abwärts linksseitig (2).

**Unterhalb von Lachendorf** ab der Kläranlage Lachendorf (3) – in Höhe des Lachendorfer Friedhofes – bis zur Straßenbrücke (Blaue Brücke) (4) der Landesstrasse 282 zwischen Beedenbostel und Celle im Waldgebiet „Die Sprache“.

**Das Betreten des Werksgeländes der Papierfabrik, der Kläranlage sowie aller eingezäunten Wohngrundstücke in und unterhalb Lachendorfs ist nicht gestattet.**

Die mit der Lachte verbundenen **Altgewässer Wulferskuhle und Katzenkuhle und deren Zuläufe (X)** oberhalb von Lachendorf und das Regenrückhaltebecken am Rathaus im Ort sowie alle anderen **mit der Lachte verbundenen oder in die Lachte mündenden Gewässer** sowie **alle an der Lachte liegenden Teiche** gehören nicht zum Fischereirecht des Angelsportvereins Lachendorf und **dürfen nicht befischt** werden.

**Hinweis zum Naturschutzgebiet Lachte:** Unser Angelgewässer „Die Lachte“ ist mit den an das Gewässer grenzenden Grundstücken durch Verordnung vom 27.03.2009 zum Naturschutzgebiet erklärt worden( [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) ). Bei der Ausübung der Fischerei ist auf den besonderen Schutz des Gebietes Rücksicht zu nehmen.

#### Fischereirechte des Angelsportverein Lachendorf e.V. in der Lachte - Stand: 10.03.2024

